



Einwohnergemeinde Rütli bei Büren

Bachstrasse 4 | 3295 Rütli bei Büren

Gemeinde Rütli bei Büren

Abfallreglement

1. Januar 2016

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	4
Aufgaben der Gemeinde	4
Fachstelle	4
Information	4
Verbote	5
II. Entsorgung	5
1. Siedlungsabfälle	5
Begriff	5
Benützungspflicht	5
Separatsammlung	5
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	6
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	7
3. ausgediente Sachen	7
4. Tierkörper	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
III. Weitere Bestimmungen	8
öffentliche Abfallbehälter	8
Übertragung von Aufgaben	8
IV. Finanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Gebührentarif	9
V. Schlussbestimmungen	9
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Gebührentarif	11

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem AWA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeig-

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

netter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht oder in Containern bis 900 Liter bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 150 cm Länge und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle sind offene Körbe oder Kessel nicht zugelassen, sondern nur die im Gebürentarif aufgeführten Container.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird max. ein Mal wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

- b. Abfuhr Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird max. ein Mal wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
2. Bauabfälle Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- ² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵
- ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.
- ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle
- Begriff Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.
- Pflichten der Besitzer Art. 19 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

2 Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen.

3 Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

4 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

5 Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von **Abfällen aus ihren** Anlagen und Liegenschaften
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung
von

Rüti bi Büren, am 3. Dezember 2015.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Die Gemeindegemeinschaft:

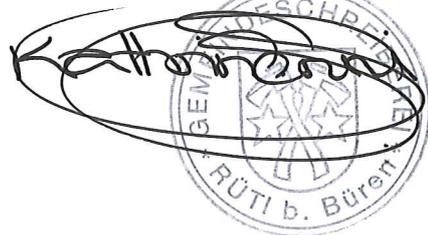


Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschaft bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 29. Oktober 2015 bis zum 3. Dezember 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Rüti bei Büren, den 4. Dezember 2015

Die Gemeindegemeinschaft:

The signature is handwritten and overlaps a faint circular official seal of the Gemeinderat Rüti b. Büren.

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Rüti bei Büren

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 3. Dezember 2015
folgenden

GEBÜHRENTARIF

Die Gebühren müssen von Gesetzeswegen die Aufwendungen des gesamten Abfallwesens decken. Gewinn und Verlust müssen gleichermassen ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird ein möglichst offener und breiter Gebührenrahmen geschaffen.

I. Grundsatz

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr zusammen.

II. Grundgebühr

Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

pro Haushalt /Gewerbe Fr. 50.00 bis Fr. 200.00

III. Verursachergebühren für:

a) Hauskehricht

35 Liter-Sack, max. 30 kg, 1 Gebührenmarke	Fr. 1.00	bis Fr. 4.00
60 Liter-Sack, max. 30 kg, 2 Gebührenmarken	Fr. 2.00	bis Fr. 6.00
90 Liter-Sack, max. 30 kg, 3 Gebührenmarken	Fr. 6.00	bis Fr. 10.00
Containermarken pro Leerung (bis 900 Liter) 1 Containergebührenmarke	Fr. 25.00	bis Fr. 60.00
Kleinsperrgut bis max. 150cm Länge max. 30kg 4 Gebührenmarken	Fr. 6.00	bis Fr. 20.00

b) Grünabfuhr

Container bis 140 Liter, 1 Gebührenmarke	Fr. 2.50	bis Fr. 5.00
Container bis 240 Liter, 2 Gebührenmarken	Fr. 5.00	bis Fr. 10.00
Container bis 499 Liter, 3 Gebührenmarken	Fr. 7.50	bis Fr. 15.00
Contaier ab 500-900 Liter, 4 Gebührenmarken	Fr. 10.00	bis Fr. 20.00

Häckseldienst 100% zu Lasten Besteller

c) Sondersammlungen

Multisammelstellen beim Feuerwehrmagazin:

- Glas
- Aluminium/Weissblech
- PET
- Batterien
- Nespressokapseln
- Textilsammlung
- Altöl (jeweils am 2. Freitag jedes Monats von 11.00 – 12.00 Uhr)

Nach spezieller Ankündigung (Flugblatt)

- Bring- und Hohltag (jegliche Arten von Abfällen gem. Flugblatt)
- Altpapier und Karton

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

- I. Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**
- Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100.00 Franken.
- Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2'000.-- erhoben.
- Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
- II. Bezug**
- Die Grundgebühr wird beim Haushaltsvorstand bzw. Industrie- und Gewerbebetrieb erhoben. Sie wird jeweils am 31. Dezember fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.
- Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses gemäss Kantonsvorgabe geschuldet und die Gemeinde erhebt eine Mahngebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00.

Inkrafttreten

Art. 17 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

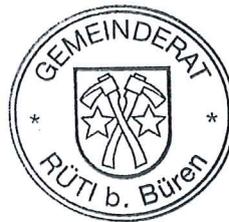
² Der Tarif vom 1. Januar 1990 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Rüti bei Büren, am 4. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 29. Oktober 2015 bis zum 3. Dezember 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Rüti bei Büren öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Rüti bei Büren, den 4. Dezember 2015

Die Gemeindegeschreiberin:

The handwritten signature is written over a circular stamp that contains the text "GEMEINDEGESCHREIBERIN" at the top and "RÜTI b. Büren" at the bottom. The stamp also features the central shield emblem with crossed hammers and a star.